

Antrag SA 04: Ergänzung zum Erwerb der Mitgliedschaft

Antragsteller/in: Ralf Petermann

Unterschrift: _____

Status: eingereicht

Ergänzung zum Erwerb der Mitgliedschaft

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der §3 der Satzung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland wird wie folgt geändert:

Neue Fassung (mit den Änderungen in kursiver Schrift):

§3 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft der Piratenpartei Deutschland wird durch die Bundessatzung geregelt.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern bei einem Zeitpunkt von 3 Monaten vor Aufstellungsversammlungen, erst nach den Versammlungen.

Alte Fassung:

§3 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft der Piratenpartei Deutschland wird durch die Bundessatzung geregelt.

Begründung:

Bundessatzung:

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach der Gründung niederer Gliederungen wird

1. die Mitgliedschaft bei der niedrigsten Parteigliederung erworben, die den nach Abs. 3 Satz 2 bestimmten Wohnort umfasst.

2. jeder Pirat entsprechend seinem angezeigten Wohnsitz automatisch Mitglied dieser Gliederung.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, so lange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. (...) Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Aufnahmeantrages mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.

(...)

Nach den bisherigen Erfahrungen, besonders bei den Aufstellungsversammlungen zu der letzten Landtagswahl, möchte ich vermeiden, dass eintretende Mitglieder die Piratenpartei missbrauchen, um als Pirat in entsprechende Gremien gewählt zu werden um dann ohne Rückgabe des Mandats aus der Piratenpartei auszutreten. Da besonders vor Aufstellungsversammlungen Freunde und Familie etc. mobilisiert werden, der Partei beizutreten um mit diesen Stimmen in Aufstellungsversammlungen gewählt zu werden, sollte der Landesvorstand die Aufnahme kurz vor Aufstellungsversammlungen sorgfältig prüfen bzw. die Aufnahme bis nach den Versammlungen ruhen lassen.